



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Grüße zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Weihnachten ist für viele Menschen eines der schönsten Feste des Jahres. Ein Fest der Besinnlichkeit, das Gelegenheit bietet, auf wirklich Wichtiges zu blicken.

Gesundheit, Glück und menschliche Nähe lassen sich nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Weihnachtsbaum legen. Dabei sind sie so wichtig wie ein Leben in Frieden.

Doch wie können wir in dieser aktuellen Zeit unbeschwert Weihnachten feiern? Nun, eine der größten Fähigkeiten der Menschen ist es, nicht da stehen zu bleiben, wo der Zufall uns hineinstößt, sondern gemeinsam entschlossen zu handeln. Corona hat uns viele Einschränkungen, Belastungen, Sorgen und Ängste gebracht.

Unser Land ist ein starkes Land, weil so viele Menschen für andere da sind und in der Krise über sich hinauswachsen. Ich habe große Hochachtung vor denen, die im Kampf gegen das Virus in der ersten Reihe stehen, die bis zur Erschöpfung arbeiten und ihre eigene Gesundheit riskieren.

Und deshalb ist auch dieses Weihnachten ein Fest der Hoffnung! Die allermeisten Menschen in unserem Land handeln rücksichtsvoll und solidarisch – nicht, weil der Staat es ihnen befiehlt, sondern aus Vernunft, Mitgefühl und Verantwortung. Ich wünsche mir, dass wir diesen Bürgersinn mitnehmen in das kommende Jahr.

Gemeinsam können wir die Weichen auf „Zukunft“ stellen, denn trotz der erschwerten Situation ist es uns in den zurückliegenden Monaten wieder gelungen, unsere Region mit vielen Projekten weiter zu entwickeln. Das haben wir uns auch für das Jahr 2022 vorgenommen.

Meine Kollegen/Kolleginnen und ich möchten uns bei all jenen bedanken, die sich auch in diesem Jahr unter schwierigen Bedingungen in besonderer Weise für Menschen in unserer Region eingesetzt haben, ob in Vereinen, Verbänden und Organisationen, Gruppen, Kirchen, im unternehmerischen Bereich oder auf ganz persönliche Weise.

Danke auch für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit mit den vielen Institutionen, mit dem Einzelhandel und mit allen Handwerksbetrieben, mit denen wir geschäftliche und partnerschaftliche Beziehungen pflegen! Gemeinsam werden wir unseren bisherigen Weg im kommenden Jahr 2022 fortsetzen und zusammen mit Ihnen neue und bestehende Aufgaben und Herausforderungen bewältigen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Bleiben Sie gesund!

Auch in diesem Jahr haben wir bewusst auf die Versendung von Weihnachtskarten verzichtet und werden den damit ersparten Betrag der „Bürgerstiftung Nortorfer Land“ als Spende zukommen lassen.

**Staschewski
Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die

Sachbearbeitung der Immobilien- und Grundstücksangelegenheiten (m/w/d)

eine Verstärkung im Fachdienst II/1 - Kämmerei und Liegenschaften, technische Abteilung. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage www.amt-nortorfer-land.de.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Gemeinde Bargstedt - 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargstedt vom 01.12.2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 8.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder <u>bis</u> zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	8.00 Uhr – 15.00 Uhr	203,00 €
Ergänz-/Randzeit (0,5 Stunden)	7.30 Uhr – 8.00 Uhr	14,50 €
Randzeitenangebot (0,5 Stunden)	7.00 Uhr - 7.30 Uhr	14,50 €.“

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin.

Art. II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 20.12.2021

**Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
Gez. Struck**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Bokel – 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bokel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel vom 22.11.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 11.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

Halbtagsbetreuung (5 Stunden)	7.30 Uhr – 12.30 Uhr	145,00 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	217,50 €
Frühdienst (0,5 Stunden)	7.00 Uhr - 7.30 Uhr	14,50 € „

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 20.12.2021

**Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Gez. Horstmann**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Dätgen – 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dätgen

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dätgen vom 07.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 2.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	159,50 €
Ganztagsbetreuung (9 Stunden)	7.30 Uhr – 16.30 Uhr	261,00 €
Randz/Ergzeitengruppe (0,5 Stunden)	7.00 Uhr - 7.30 Uhr	14,50 €“

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Dätgen, den 20.12.2021

**Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister
Gez. Korff**

Gemeinde Ellerdorf - Knickputzarbeiten

Ab dem 17. Januar 2022 werden in Ellerdorf alle Knicks entlang der Gemeindewege geputzt, die östlich der K29 (Nortorfer Straße) liegen. (Verkehrssicherungspflicht). Die Landeigentümer werden gebeten, das Schnittgut zeitnah und fachgerecht zu entfernen.

Der Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Ellerdorf - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf (Abwasserbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), der § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1, § 8 (mit Ausnahme Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 1 HS 2 und Abs. 8), § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf vom 21.02.1983 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Ellerdorf erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse und Abwassergebühren gedeckt wird, für die Herstellung der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag sowie Kostenerstattungen bzw. Aufwandsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Abwasserreinigungsanlage (natürlich belüftete Klärteiche)
 - b) von Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen
 - c) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken einschließlich des Reinigungsschachtes, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen.

Die Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser bilden jeweils eine selbständige Einrichtung.

- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird. (§ 7 Abs. 2 Kanalbeitragsatzung)



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der anzuwendende Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Vollgeschossmaßstab. Ein Vollgeschoss bestimmt sich nach der Definition des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO). Der Anschlussbeitrag wird für den Anschluss an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 6) unter Berücksichtigung des Beitragssatzes (§ 8a) ergibt.

§ 5 - Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Grundstücksfläche in ihrem vollen Umfang.
- b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten, denen der Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2 höchstens die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze auch die Grenze der Umgriffsfläche bildet und sich die Abstände von den Außenwänden der Baulichkeiten zum Ausgleich dafür vergrößern.

§ 6 - Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) vervielfacht. Der Nutzungsfaktor (Vollgeschossmaßstab) beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei drei- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,50
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan keine Geschoszahl festgesetzt, ist die im Einzelfall genehmigte Geschoszahl zugrunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten ist maßgebend die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- (4) Im Außenbereich ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Vorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne des § 2 Abs. 8 der Landesbauordnung. Ist die Vollgeschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden je 2,30 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

§ 7 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird unter Berücksichtigung des Beitragssatzes (§ 8b) die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Buchst. a) und b) zu ermitteln, im Übrigen nach § 7 Abs. 5.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - Wohn-, Dorf- und Mischgebiete: 0,40
 - Gewerbegebiete: 0,80
 - c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: 1,0.Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- 5.) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist als maßgebliche Fläche im Sinne des Abs. 1 die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen, angeschlossenen Baulichkeiten anzusetzen, bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken ist die tatsächliche vorhandene bebaute und befestigte Fläche anzusetzen, bei allen Grundstücken höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die Grundfläche von Güllebehältern und Siloplaten bleibt unberücksichtigt.

§ 8 - Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- a) Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung **1,74 Euro**,
- b) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung **3,27 Euro**,

je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 9 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 10 - Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Sobald mit dem Bau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 – Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.

§ 12 - Grundstücksanschlusskosten

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit dem Abschluss der Maßnahmen. Die §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 13 – Auskunfts- Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 14 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerdorf vom 20.09.1983.

Ellerdorf, den 15.12.2021

**Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister
gez. Dr. Steinmann**

Die vorstehend abgedruckte Abwasserbeitragsatzung der Gemeinde Ellerdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Gnutz – 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gnutz

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gnutz vom 17.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 22.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von
- | | | |
|----------------------------------|----------------------|-----------|
| Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden) | 7.30 Uhr – 13.00 Uhr | 159,50 € |
| Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden) | 7.30 Uhr – 15.00 Uhr | 217,50 €“ |

Die übrigen Bestimmungen gelten weiterhin.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Gnutz, den 20.12.2021

**Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
Gez. Mehrens**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Gnutz - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
			EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	366.300,00	0,00	2.294.700,00	2.661.000,00
die Ausgaben	366.300,00	0,00	2.294.700,00	2.661.000,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	376.400,00	0,00	239.600,00	616.000,00
die Ausgaben	376.400,00	0,00	239.600,00	616.000,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 8,15 auf 8,76 Stellen

**§§ 3 bis 4
-unverändert-**

Gnutz, den 20.12.2021

**Der Bürgermeister
gez. Mehrens**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Gnutz - Haushaltssatzung der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.534.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.534.400,00 EUR
und	

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.004.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.004.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	8,76 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Gnutz, den 20.12.2021

**Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
Gez. Mehrens**

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 206, möglich.

**Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Krogaspe – 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krogaspe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krogaspe vom 13.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 27.10.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

- a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von
- | | | |
|----------------------------------|----------------------|-----------|
| Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden) | 7.30 Uhr – 13.00 Uhr | 159,50 € |
| Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden) | 7.30 Uhr – 15.00 Uhr | 217,50 €. |

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Krogaspe, den 20.12.2021

**Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
Gez. Höfer**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Krogaspe - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2021
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	70.500,00	0,00	1.038.200,00	1.108.700,00
die Ausgaben	70.500,00	0,00	1.038.200,00	1.108.700,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	342.200,00	0,00	253.500,00	595.700,00
die Ausgaben	342.200,00	0,00	253.500,00	595.700,00

§ 2

1. Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus inneren Darlehen wird 410.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird von 5,42 auf 4,56 Stellen festgesetzt.

**§§ 3 und 4
-unverändert-**

Krogaspe, den 14.12.2021

Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Langwedel – 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langwedel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langwedel vom 15.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 10.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
Halbtagsbetreuung (6 Stunden)	7.00 Uhr – 13.00 Uhr	174,00 €
Ganztagsbetreuung (9 Stunden)	7.00 Uhr – 16.00 Uhr	261,00 €.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Langwedel, den 20.12.2021

**Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Gez. Heerdegen**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Langwedel - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2021
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
			EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	145.700,00	0,00	3.256.600,00	3.402.300,00
die Ausgaben	145.700,00	0,00	3.256.600,00	3.402.300,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	400.700,00	0,00	1.822.700,00	2.223.400,00
die Ausgaben	400.700,00	0,00	1.822.700,00	2.223.400,00

§ 2

1. – 3. **-unverändert-**

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 13,58 Stellen festgesetzt.

**§§ 3+4
-unverändert-**

Langwedel, den 16.12.2021

**Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Heerdegen**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Stadt Nortorf und die Gemeinden Schülp b. Nortorf, Timmaspe und Krogaspe - Schwimmfahrten 2022

Die Schwimmfahrten nach Neumünster finden an den folgenden Tagen statt:

07. + 14. + 21. + 28.01.2022

04. + 11. + 18. + 25.02.2022

04. + 11. + 18. + 25.03.2022

01. + 08. + 22. + 29.04.2022

Haltestelle		Abfahrt		Rückkehr
Gemeinschaftsschule Nortorf	-	17.00 Uhr	-	ca.19.45 Uhr
Nortorf, Haus der Vereine u. Verbände	-	17.03 Uhr	-	ca.19.42 Uhr
Schülp, Krug zum Grünen Kranz	-	17.05 Uhr	-	ca.19.40 Uhr
Timmaspe, Schule/Kindergarten	-	17.08 Uhr	-	ca.19.37 Uhr
Timmaspe, Asper Krug	-	17.09 Uhr	-	ca.19.36 Uhr
Krogaspe, Hauptstr./Ecke Ringstr.	-	17.11 Uhr	-	ca.19.34 Uhr

Es ist lediglich ein ermäßigter Eintrittspreis in **Höhe von 3,80 €** zu entrichten (bringt gerne einen 5,-€ - Schein mit, dass erleichtert den Ablauf, und es steht passend Geld für den Umkleideschrank zur Verfügung).

Corona-Auflagen: Anmeldungen sind erforderlich: WhatsApp oder telef: 01520/3145588 oder 0176/64478612. Kontaktformular (gibt es im Bus) ausfüllen (bitte einen Stift mitbringen).

Mund-Nase-Schutz mitbringen (für die Busfahrt und einige Bereiche im Bad).

Die Stadt Nortorf, die Gemeinden und der TuS Nortorf hoffen, dass das Angebot regen Zuspruch findet. Weitere Informationen via facebook „Schwimmbus Nortorf“ oder unter den angegebenen Handy-Nummern.

Stadt Nortorf -Verlegung des Nortorfer Wochenmarktes

Der Nortorfer Wochenmarkt findet aufgrund des Feiertage am Freitag, **24.12.2021** und am Freitag, **31.12.2021** statt.

Stadt Nortorf

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Oldenhütten - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oldenhütten für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
um	um	EUR	EUR
EUR	EUR	EUR	EUR

a) **im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	57.900,00	0,00	309.800,00	367.700,00
die Ausgaben	57.900,00	0,00	309.800,00	367.700,00

b) **im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	1.000,00	0,00	142.000,00	143.000,00
die Ausgaben	1.000,00	0,00	142.000,00	143.000,00

§ 2

Es wird festgesetzt:

4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 0,12 Stellen

§§ 3 und 4
unverändert

Oldenhütten, den 14.12.2021

Gemeinde Oldenhütten

Der Bürgermeister

gez. Rohwer

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 8 „Börnkoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf

Die Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf hat in ihrer Sitzung vom 07. Dezember 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Börnkoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich „östlich der Straße Altenkamp, westlich der Straße Zur Schäferheide, südlich der Bestandsbebauung der Straße Bekkamp und nördlich des Flurstücks 57, Flur 2 der Gemarkung Schülp b. Nortorf“. Es ist vorgesehen, auf der Fläche Grundstücke für Wohnbebauung zu entwickeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

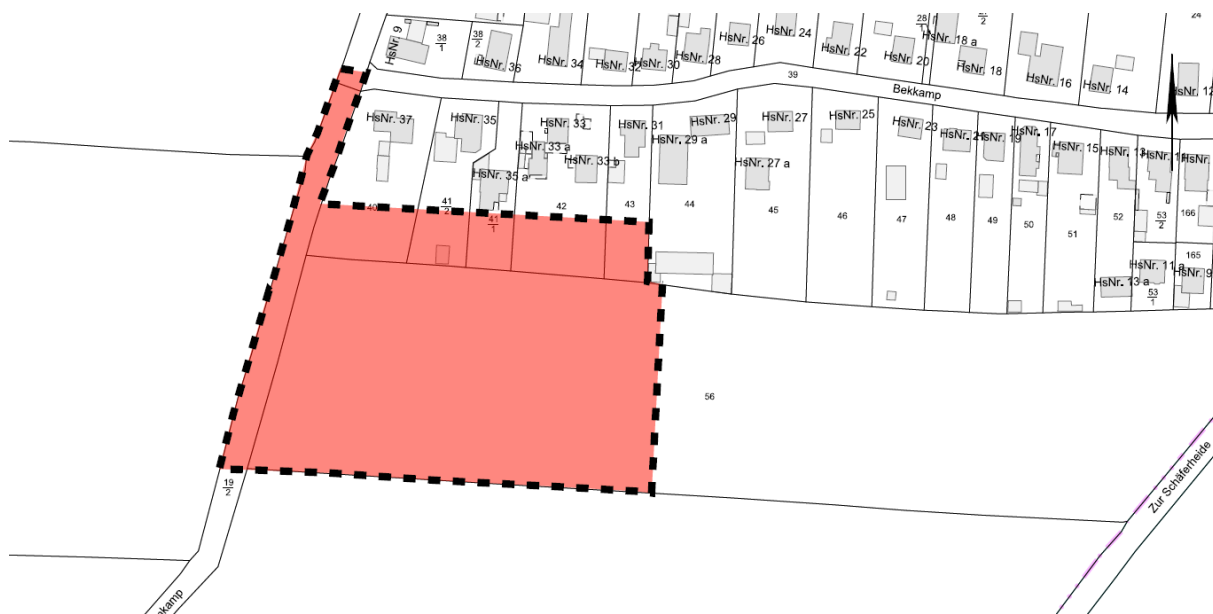
Nortorf, den 15. Dezember 2021

Amt Nortorfer Land

FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung

Der Amtsdirektor

Geltungsbereich B-Plan Nr. 8 „Börnkoppel“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf





**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Schülp b. Nortorf - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schülp b.N. für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	um	um	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.400,00	0,00	1.258.100,00	1.268.500,00
die Ausgaben	10.400,00	0,00	1.258.100,00	1.268.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	53.100,00	289.600,00	236.500,00
die Ausgaben	0,00	53.100,00	289.600,00	236.500,00

§ 2

Nr. 4: Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird auf 0,92 Stellen festgesetzt.

**§§ 3 und 4
-unverändert-**

Schülp b. N., den 08.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Ratjen

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Gemeinde Timmaspe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

- 1.) staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)
- 2.) staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en (w/m/d)

in Teilzeit oder Vollzeit für ihren kommunalen Kindergarten. Nähere Auskünfte zu den Stellen erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-210).

Gemeinde Timmaspe - 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Timmaspe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert am 10.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Timmaspe vom 13.12.2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung vom 8.12.2020 erlassen:

Art. I

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt nach § 31 Abs. 1 KiTaG

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	159,50 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	217,50 €
Randzeitbetreuung (0,5 Stunden)	7.00 Uhr – 7.30 Uhr	14,50 €
Randzeitbetreuung (2,0 Stunden)	15.00 Uhr – 17.00 Uhr	58,00 €.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Timmaspe, den 20.12.2021

**Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
Gez. Derner**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Gemeinde Timmaspe – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2021
Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes, einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
			EUR	EUR
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	245.700,00	0,00	2.501.700,00	2.747.400,00
die Ausgaben	245.700,00	0,00	2.501.700,00	2.747.400,00
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	104.000,00	0,00	199.600,00	303.600,00
die Ausgaben	104.000,00	0,00	199.600,00	303.600,00

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 11,81 Stellen

**§§ 3+ 4
-unverändert-**

Timmaspe, den 14.12.2021

**Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
gez. Derner**

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 207, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2021

23.12.2021

Nr. 51

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land e.V.“

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land e.V.“ am Donnerstag, den **13. Januar 2022, 19.00 Uhr**, in die Bargstedter Halle, Bargstedter Straße 29, 24589 Nortorf ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Erläuterung und Beratung über die 1. Änderungssatzung
5. Beschluss über die Annahme der 1. Änderungssatzung
6. Verschiedenes

Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Sitzung unter den aktuellen Hygienebestimmungen statt.

**Sonja Ruge
1. Vorsitzende**

**Lars Böker
2. Vorsitzender**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392-2139.

NEU - Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf an jedem 4. Mittwoch im Monat zwischen 09:00 und 11:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Emkendorfer Straße 103 b, 24802 Emkendorf, Termine unter Tel. 04331-2021245

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Migrationsberatung Schleswig-Holstein durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Bönning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boening.msb@utsev.de
